

## Häufig gestellte Fragen zum Fonds Digital. Für den digitalen Wandel in Kulturinstitutionen (FAQ)

### **1. Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind gegenwartsorientierte Kulturinstitutionen mit Sitz in Deutschland in den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Künste, Musik, Literatur, Architektur, Neue Medien und verwandte Formen, spartenübergreifende Institutionen und kunst- und kulturhistorische Museen. Öffentliche Bibliotheken, Musikschulen, Kunstschulen, Kunsthochschulen, Akademien und soziokulturelle Zentren sind nur antragsberechtigt, wenn ihr Tätigkeitsschwerpunkt dem öffentlichen Kulturangebot (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen etc.) und nicht dem Bildungs- oder Forschungssektor (Kurse, Unterricht etc.) zuzurechnen ist. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die vorrangig oder ausschließlich auf Bildung, Ausbildung oder Vermittlung zielen sowie Festivals, Künstlerkollektive, Verbände, Kulturämter und Archive.

### **2. Müssen alle am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen eine Strategie vorlegen und digitale Angebote umgesetzt haben?**

Ja, alle am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen müssen ihre digitale Strategie sowie bereits umgesetzte digitale Angebote wie etwa Online-Sammlungen, Social Media Angebote, Apps oder künstlerische Produktionen im Antrag darstellen. Kulturinstitutionen, die noch am Anfang ihrer digitalen Entwicklung stehen, gehören nicht zum Adressatenkreis dieses Fonds. Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin Vorhaben, die ausschließlich auf die Digitalisierung von Sammlungsbeständen abzielen.

### **3. Kann ein am Verbund beteiligtes Haus oder mehrere am Verbund beteiligte Häuser eine künstlerische Produktion beantragen?**

Ja, auch die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer Produktionen, die die Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Technologien, Ästhetiken und/oder Themen ausloten, können Gegenstand der Förderung sein. Im Antragskonzept ist darzustellen, welche institutionellen Zielsetzungen die am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen mit der/den künstlerischen Produktion/en verfolgen und welche Wirkung sie für ihre zukünftige Arbeit beabsichtigen. Weiterhin muss das Antragskonzept zusätzlich zu der/den künstlerischen Produktion/en ein weiteres

digitales Vorhaben in den Bereichen Vermittlung, Kommunikation oder digitales Kuratieren vorsehen.

**4. Können digitale Vorhaben beantragt werden, die auf bereits vorhandene Anwendungen und Angebote aufsetzen und diese mit neuen Features weiterentwickeln?**

Ja, ein digitales Vorhaben, das auf ein bestehendes erfolgreiches Angebot einer der am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen aufsetzt und dieses weiterentwickelt, kann Gegenstand des gemeinsam von den Kulturinstitutionen des Verbundes erarbeiteten Konzepts sein. Die Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben darf nicht bereits vor der Förderentscheidung beauftragt sein oder begonnen haben.

**5. Was ist digitales Kuratieren?**

Das Verständnis und die Definition von ‚digitalem Kuratieren‘ ist unterschiedlich und Gegenstand laufender Debatten. Ohne damit einem Ergebnis der Diskussion vorgreifen zu wollen, sind damit hier Vorhaben gemeint, die erproben, wie das Medium Ausstellung, als primärer physischer Ort musealer Kommunikation und Erzählung in den digitalen Raum überführt oder aber im digitalen Raum erweitert, vertieft und erschlossen werden kann. Im weiteren Sinn geht es um Vorhaben, die in besonderer Weise die Auswahl, Präsentation, Kontextualisierung und Verknüpfung von Inhalten im digitalen Raum und/oder deren Verknüpfung mit analogen Räumen reflektieren und erforschen.

**6. Haben die am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen höhere Chancen auf Förderung, wenn sie - soweit möglich – eine freie Lizenzierung der geförderten Arbeitsergebnisse gemäß der Anlage ‚Empfehlungen zur Lizenzierung‘ (open source und open content) planen?**

Ja. Die Kulturstiftung des Bundes möchte erreichen, dass die geförderten Arbeitsergebnisse (Quellcodes) und digitalen Inhalte (Bilder, Musik, Texte, Videos etc.) von anderen Kultureinrichtungen und der Öffentlichkeit möglichst weitreichend genutzt werden können. Rechtsklarheit ist die Voraussetzung für die rechtsgemäße Nutzung kultureller Angebote im Internet. Sollte in den geplanten Vorhaben eine freie Lizenzierung nicht möglich sein, sollen die geprüften Möglichkeiten und Begrenzungen sowie die Gründe für die geplante Lizenzierungen im Antrag dargestellt werden.

Hilfreiche Informationen zum Thema finden Sie hier (die Liste wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert):

<https://irights.info/artikel/creative-commons-fuer-kulturinstitutionen/26817>

<https://de.creativecommons.org/>

<http://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/>

<https://creativecommons.org/choose/> (der Lizenzgenerator von creativecommons)

<http://irights-media.de/webbooks/jahresrueckblick1415/back-matter/glossar/>

**7. Kann der Digitale Partner eine natürliche Person sein, die bei einer der Kulturinstitutionen des Verbundes angestellt ist?**

Nein, Personen, die bei Kulturinstitutionen des Verbundes angestellt sind, können nicht Digitale Partner im Sinne der Ziele des Fonds Digital sein. Digitale Partner können z.B. Universitäten, Technische Hochschulen, Start-Ups, Forschungsinstitute, Agenturen, Stiftungen, Organisationen oder Institutionen mit ausgewiesener digitaler Expertise sein, die die Kulturinstitutionen strategisch und konzeptionell beraten und unterstützen sowie gemeinsam mit ihnen digitale Vorhaben entwickeln und umsetzen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstitution/en und dem/den Digitale/n Partner/n kann je nach Art des digitalen Vorhabens und der Beteiligung des Digitalen Partners im Wege der Kooperation und der Beauftragung durch einen oder mehrere Verbundmitglieder erfolgen.

**8. Kann der Digitale Partner eine natürliche Person mit ausgewiesener digitaler Expertise sein?**

Ja, der Digitale Partner kann eine oder können mehrere natürliche Person/en sein. Die am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen können die Zusammenarbeit bzw. Beauftragung so gestalten, wie sie es für sinnvoll und sachgerecht halten, um die im Antrag dargestellten institutionellen Zielsetzungen zu erreichen. Der/die Digitale/n Partner sollen die Kulturinstitutionen des Verbundes bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihres Konzepts insgesamt sowie der darin skizzierten digitalen Anwendungen, Formate und Produktionen über einen längeren Zeitraum konzeptionell-strategisch beraten sowie ggf. auch Einzelvorhaben umsetzen.

**9. Kann der Digitale Partner seinen bzw. können die Digitalen Partner ihren Sitz im Ausland haben?**

Ja, der/die Digitale/n Partner kann/können ihren Sitz im Ausland haben. Sofern der Digitale Partner schon vor Antragsstellung ausgewählt ist (vgl. hierzu auch Punkt 4. b) der Fördergrundsätze) stellen Sie bitte im Antragskonzept dar, wie Sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Verbundes und dem/den Digitalen Partner/n im Ausland organisieren wollen (siehe auch Punkt 8. a) (iv)).

**10. Müssen die am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen über die gesamte Projektlaufzeit von vier Jahren mit demselben/denselben Digitalen Partner/n zusammenarbeiten?**

Nein, die Kulturinstitutionen des Verbunds müssen nicht über die gesamte vierjährige Projektlaufzeit mit dem/denselben Digitalen Partner/n arbeiten. Sie können die Zusammenarbeit so gestalten, wie sie es für sinnvoll und sachgerecht halten, um die im Antrag dargestellten institutionellen Zielsetzungen zu erreichen. Der/die Digitale/n Partner sollen die Kulturinstitutionen des Verbundes bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihres Konzepts insgesamt sowie der darin skizzierten digitalen Anwendungen, Formate und Produktionen konzeptionell-strategisch beraten sowie ggf. auch Einzelvorhaben umsetzen.

**11. Darf der Antrag Maßnahmen zur Digitalisierung von Sammlungsbeständen vorsehen?**

Ja, die Digitalisierung von Teilen der Sammlungsbestände ist im Rahmen der geförderten Vorhaben möglich. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich auf die Digitalisierung von Teilen der Sammlungsbestände abzielen.

**12. Kann die Projektleitung im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden?**

Wird für die Projektleitung Stammpersonal der Kulturinstitutionen des Verbunds eingesetzt, kann dieses Stammpersonal zwar als Eigenleistung eingebracht, aber nicht als Eigenmittel im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Richtet der Verbund eine neue befristete Personalstelle für die Projektleitung ein, kann diese im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

**13. Können die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Arbeitsplatzes für die Projektleitung aus Fördermitteln finanziert werden?**

Ja, sofern der Verbund für die Projektleitung die Einrichtung einer neuen befristeten Personalstelle vorsieht, kann der hierfür erforderliche Arbeitsplatz im Kostenplan berücksichtigt werden.

**14. Wann muss die Zusage der Eigen- und/oder Drittmittel vorliegen?**

Die Eigen- und/oder Drittmittel müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung verbindlich zugesagt worden sein.

**15. Sind Institutionen antragsberechtigt, die bereits durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert werden?**

BKM-geförderte Institutionen sind antragsberechtigt. Allerdings darf die Kofinanzierung des Vorhabens nicht aus Mitteln der BKM oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung stammen (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur).

**16. Können Kulturinstitutionen bereits für die Entwicklung des Antragskonzeptes eine Kooperation mit z.B. einer Forschungseinrichtung eingehen?**

Ja, schon die Konzeptentwicklung kann im Wege einer Kooperation z.B. mit einer Forschungseinrichtung als Digitalem Partner (z.B. einer Universität oder Hochschule) erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch Folgendes zu beachten:

1. Die Kooperation muss sich zunächst auf die Konzepterarbeitung beschränken, insbesondere darf die zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung die Parteien nicht schon zur ganzen oder teilweisen Umsetzung der Vorhaben unabhängig von der Förderentscheidung der Kulturstiftung des Bundes verpflichten (siehe dazu insbesondere auch unter Ziffer 4. b) sowie Ziffer 11. der Fördergrundsätze).
2. Die Bildung der Kooperation darf nicht gegen die Regelungen zum Vergaberecht verstoßen (siehe dazu im Detail insbesondere auch unter Ziffer 4. b) der Fördergrundsätze). Es ist in diesem Zusammenhang also zu prüfen:
  - (i) ob die Vorschriften des Vergaberechts auf die Kooperation anwendbar sind, etwa weil die Kooperation kommerzieller Art ist, also z.B. in einer Beauftragung mit einem vergabepflichtigen Leistungsaustausch besteht und falls ja,
  - (ii) ob das Vorgehen die in den Fördergrundsätzen beschriebenen vergaberechtlichen Vorgaben erfüllt.

**17. Erlaubt die Kulturstiftung des Bundes die Weiterleitung von Mitteln durch die Zuwendungsempfängerin (antragstellende Institution) an andere Mitglieder des Verbundes oder an Digitale Partner?**

1. Weiterleitung an andere Mitglieder des Verbundes

Die Kulturstiftung des Bundes erlaubt gemäß Ziffer 2. der Fördergrundsätze die Weiterleitung (Nr. 12 W zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch die Zuwendungsempfängerin an eine oder mehrere weitere Kulturinstitutionen ihres Verbundes, jeweils nach Abschluss eines zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Kooperationsvertrages.

Bei der Weiterleitung sind haushaltsrechtliche Vorgaben zu beachten. Das bedeutet insbesondere auch, dass die weitergeleiteten Mittel für projektbezogene zusätzliche Ausgaben des Weiterleitungsempfängers verwendet werden müssen (Beschaffungen, zusätzlich für das Projekt eingestelltes Personal) und nicht für ohnehin beim Weiterleitungsempfänger entstehende Kosten (z.B. Infrastruktur, Stammpersonal).

2. Weiterleitung an Digitale Partner

Hier kommt es auf die Art der Zusammenarbeit mit dem Digitalen Partner an (siehe dazu auch Ziffer 4. der Fördergrundsätze). Handelt es sich um eine Beauftragung mit Leistungsaustausch, kommt eine Weiterleitung nicht in Frage. Handelt es sich hingegen um eine Kooperation nicht-kommerzieller Art mit z.B. einer Forschungseinrichtung, die nicht einen Leistungsaustausch zum Gegenstand hat, ist die Weiterleitung von Mitteln nach Abschluss eines zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Kooperationsvertrages grundsätzlich möglich.

**18. In welchen Fällen dürfen maximal zwei Häuser einer Kultureinrichtung Teil eines Verbunds sein?**

Dies meint die Fälle, in denen

1. mehrere selbst nicht rechtsfähige Häuser einer Kultureinrichtung zu dem gleichen rechtsfähigen Rechtsträger gehören oder

2. mehrere selbst nicht rechtsfähige Kulturinstitutionen einer Kommune oder eines Kreises unter dem Dach einer Trägerschaft - etwa eines kommunalen Eigenbetriebs - organisiert sind:

In diesen Fällen können nur zwei dieser Häuser Mitglied im Verbund sein allerdings aber z.B. auch gemeinsam einen Verbund bilden (siehe zu alledem auch Ziffer 3. der Fördergrundsätze).